



# Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 14

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2023

2. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben zur Optimierung des Bodenwasserhaushaltes auf landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 24. Juli 2023

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastungserteilung vom 31. Juli 2023

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung von Straßen in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. Juli 2023

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 25. Juli 2023

Satzung vom 28. Juni 2023 zur 11. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011

3. Satzung vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oerel vom 4. Juli 2023

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Vahde und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2023

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ der Gemeinde Westerwalsede vom 30. Juni 2023

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Bekanntmachung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses  
zum Vorhaben zur Optimierung des Bodenwasserhaushaltes auf landeseigenen Flächen  
im FFH-Gebiet Wümmeniederung im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Am 13.07.2023 ist folgender Planfeststellungsbeschluss ergangen:

I. Der Plan des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zur Optimierung des Bodenwasserhaushalts auf landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung, insbesondere durch die Herstellung eines Verbindungsgrabens, die Errichtung eines Bauwerkes zur Verteilung der Vorflut sowie das Anheben der Wasserstände durch Kammerung von Gräben und Grüppen, den Einbau von 9 steuerbaren Staubawerken, den Einbau von 17 Stützschwelen und die Errichtung einer Verwallung auf den in der Anlage 2.11.1 genannten Flächen, wird nach Maßgabe der unten aufgeführten Planunterlagen sowie unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende durch Stempelaufdruck gekennzeichnete Planunterlagen:

Anlage 1	Antrag mit Erläuterungsbericht
Anlage 2.1.1	Übersichtskarte M. 1 : 100.000
Anlage 2.1.2	Übersichtslageplan M. 1 : 25.000
Anlage 2.3.1	Lageplan Teilgebiet 08.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.2	Lageplan Teilgebiet 08.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.3	Lageplan Teilgebiet 09.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.4	Lageplan Teilgebiet 09.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.5	Lageplan Teilgebiet 10.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.6	Lageplan Teilgebiet 10.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.7	Lageplan Teilgebiet 11 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.8	Lageplan Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500
Anlage 2.4.1.1	Längsschnitte Teilgebiet 08.1 M. 1 : 500, 2.500/100
Anlage 2.4.1.2	Längsschnitt Teilgebiet 08.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.3	Längsschnitt Teilgebiet 09.1 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.4	Längsschnitt Teilgebiet 09.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.5	Längsschnitt Teilgebiet 10.1 M. 1 : 500/100
Anlage 2.4.1.6	Längsschnitt Teilgebiet 10.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.7	Längsschnitt Teilgebiet 11 M. 1 : 500, 2.500/100
Anlage 2.4.1.8	Längsschnitt Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500/100
Anlage 2.4.2.1	Querprofile Teilgebiet 08.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.2	Querprofile Teilgebiet 08.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.3	Querprofile Teilgebiet 09.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.4	Querprofile Teilgebiet 09.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.5	Querprofile Teilgebiet 10.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.6	Querprofile Teilgebiet 10.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.7	Querprofile Teilgebiet 11 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.8	Querprofile Teilgebiet 12 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.5.1	Bau- und Konstruktionszeichnung Bauwerk zur Verteilung der Vorflut in Teilgebiet 08.1 M. 1 : 50
Anlage 2.5.2	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) steuerbare Stauanlage – Holzspundwand M. 1 : 50
Anlage 2.5.3	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) steuerbare Stauanlage – Stahlspundwand M. 1 : 50
Anlage 2.5.4	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) Stützschwelle M. 1 : 20
Anlage 2.7	Baugrundgutachten
Anlage 2.9	Hydraulische Berechnungen
Anlage 2.11.1	Grundstücksverzeichnis
Anlage 2.11.2	Grundstücksplan Teilgebiet 08.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.3	Grundstücksplan Teilgebiet 08.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.4	Grundstücksplan Teilgebiet 09.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.5	Grundstücksplan Teilgebiet 09.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.6	Grundstücksplan Teilgebiet 10.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.7	Grundstücksplan Teilgebiet 10.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.8	Grundstücksplan Teilgebiet 11 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.9	Grundstücksplan Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500
Anlage 3.1	Umweltbericht
Anlage 3.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
Anlage 3.2.2	Naturschutzfachplan mit integr. artenschutzrechtlicher Prüfung

II. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

III. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt).

IV. Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidung ein (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG):

Die Benutzungserlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG für das Aufstauen von Gewässern durch den Einbau der in den Planunterlagen angegebenen Staubawerke wird unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21670 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Es wird ausdrücklich auf die diesbezügliche Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen gemäß § 55 d VWGO hingewiesen.

#### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans und des UVP-Berichts kann

**vom 23.08.2023 bis einschließlich 05.09.2023**

innerhalb der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Rathaus, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, im Foyer und bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, 27356 Rotenburg, im Flur des Bauamtes vor Zimmer 2.29 eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer 406 und beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, Zimmer 121 während der dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss nebst Plan sind auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rotenburg (Wümme), 24.07.2023

Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2023 Nr. 14

### **Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastungserteilung**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 über den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, den Jahresabschlüssen der Nettoeregietriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Landrates in der Zeit vom 01. August 2023 bis 09. August 2023 zur Einsichtnahme im Kreishaus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Zimmer-Nr. 240, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2023 Nr. 14

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Stadt Rotenburg (Wümme)**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

##### ***Widmung von Straßen***

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

##### 1) 3 Stichstraßen „Zur Ahe“ (OT Waffensen)

Die westliche Stichstraße beginnt an der bereits gewidmeten Straße „Zur Ahe“ (Flurstück 46 der Flur 19 von Waffensen), verläuft auf dem Flurstück 38 der Flur 19 von Waffensen und endet an den Grundstücken „Zur Ahe 59 und 61“ (Flurstücke 36 und 40 der Flur 19 von Waffensen).

Die mittlere Stichstraße beginnt an der bereits gewidmeten Straße „Zur Ahe“ (Flurstück 46 der Flur 19 von Waffensen), verläuft auf dem Flurstück 43 der Flur 19 von Waffensen und endet an den Grundstücken „Zur Ahe 67 und 69“ (Flurstücke 41 und 44 der Flur 19 von Waffensen).

Die östliche Stichstraße beginnt an der bereits gewidmeten Straße „Zur Ahe“ (Flurstück 46 der Flur 19 von Waffensen), verläuft auf dem Flurstück 112/6 der Flur 19 von Waffensen und endet an den Grundstücken „Zur Ahe 75 und 77“ (Flurstücke 112/1 und 112/4 der Flur 19 von Waffensen) bzw. an dem weitergehenden Wegeflurstück 112/2 der Flur 19 von Waffensen.

Eigentümer aller betroffenen Flurstücke ist die Stadt Rotenburg (Wümme). Die Stichstraßen haben eine Länge von ca. 38, 41 und 47 m

##### 2) Straße südlich Kesselhofskamp

Die Straße beginnt an der bereits gewidmeten Straße „Kesselhofskamp“ (Flurstück 58 der Flur 49 von Rotenburg), verläuft auf den Flurstücken 56, 55/1, 53, 51 und 43 der Flur 49 sowie Flurstück 43/1 der Flur 17 von Rotenburg und endet vor dem für den Solarpark vorgesehenen Flurstück 39/1 der Flur 17 von Rotenburg.

Eigentümer aller betroffenen Flurstücke ist die Stadt Rotenburg (Wümme). Die Straße hat eine Länge von ca. 560 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen und Wege ist gemäß § 48 des Nds. Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme)

Entsprechende Lagepläne liegen während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1 / Rathaus, Zimmer 2.04 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 31. Juli 2023

Der Bürgermeister  
Torsten Oestmann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2023 Nr. 14

### **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 27.04.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 9 erhält folgende redaktionell angepasste Bezeichnung:

### § 9

„Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungs- und Gewässerschutzbeauftragte“

§ 10 erhält folgende Fassung:

### „§ 10

Schiedspersonen

- (1) Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €, ihre Stellvertretung in Höhe von jährlich 120,00 €.
- (2) Sofern sich beide Schiedspersonen das Amt gleichberechtigt nach Regionen aufteilen, erhält jede Person eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 31.12. eines jeden Jahres anteilig für jeden geleisteten, angefangenen Kalendermonat gezahlt.“

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Sottrum, den 25. Juli 2023

(L. S.)

Holger Bahrenburg  
Samtgemeindegemeindevorsteher

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2023 Nr. 14

## **Satzung vom 28.06.2023 zur 11. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen beschlossen.

### Artikel 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 10 werden wie folgt geändert:

Die Begriffe „Frühdienst“, „Mittagsdienst“ und „Sonderöffnungszeit(en)“, werden durch den Begriff „Randzeit“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird folgendermaßen geändert: „Aufgabe dieser Einrichtungen ist die sozialpädagogische Betreuung von **Kindern im Krippen- und Kindergartenalter**.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz am Ende hinzugefügt: „Die Betreuung im Hort wird erst ab einer Anmeldezahl von 5 Kindern für das laufende Betreuungsjahr angeboten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2, Satz 2 wird zu der Rechtsgrundlage folgender Passus hinzugefügt: „(...) §§ 99, 102 BTHG i. V. m (...)“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in Satz 1 der Begriff „Masern“ aus der Aufzählung entfernt.
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „Die Impfung gegen Masern ist Pflicht.“
- c. In Absatz 2 wird der Satz 1 folgendermaßen abgeändert: „Erkrankt ein Kind an einer in § 34 IfSG genannten Krankheit oder tritt diese Krankheit in der Familie auf, ist die Kita unverzüglich zu benachrichtigen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2, Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Eine Vormittagsgruppe mit erweiterter Betreuungszeit bietet eine Betreuungszeit von täglich 08.00 bis 14.00 Uhr an.“ Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- b. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Kita Arche Kunterbunt ist von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.“
- c. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: Die Kitas Unter den Linden in Steddorf und Eulennest in Weertzen sind montags bis freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.
- d. In Absatz 3 wird der Satz 1 durch folgenden Text ersetzt: „Bei Bedarf wird in der Kita Oste-Wichtel und der Kita Arche Kunterbunt eine Randzeit von 07.30 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr angeboten; in der Vormittagsgruppe mit erweiterter Betreuungszeit der Kita Oste-Wichtel darüber hinaus eine Randzeit von 14.00 bis 15.00 Uhr und von 15.00 bis 16.00 Uhr.“
- e. In Absatz 3, Satz 2 wird zur Aufzählung hinzugefügt: „und der Kita Eulennest (Weertzen)“
- f. In Absatz 3 wird folgender Satz 5 hinzugefügt: „Alle Randzeiten setzen eine Mindestanmeldezahl von 6 Kindern voraus.“
- g. In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.
- h. Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle in Absatz 1 wird in der Spalte „Hortbetreuung“ die Betreuungszeit von „10“ auf „23“ Std. geändert. Weiterhin wird in der zugehörigen Spalte der Höchstbetrag von „244,00 €“ eingetragen
- b. In Absatz 7 wird in Satz 1 in die Klammer der Begriff „bzw. des freien Trägers“ hinzugefügt.
- c. In Absatz 8 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Bei Wegzug der Eltern/ Sorgeberechtigten aus dem Bereich der Gemeinde Heeslingen hat eine Abmeldung des Monats zu erfolgen, in dem der Wegzug abgeschlossen wird.“
- d. In Absatz 8 wird in Satz 3 nach „Gemeindeverwaltung“ noch der Begriff „bzw. beim zuständigen Träger“ zugefügt.

8. Die §§ 11, 12 und 13 erhalten die Nummerierung 12, 13, und 14.

9. Es wird folgender § 11 eingefügt:

Ausschluss der Benutzung

- (1) Vom weiteren Besuch der Kita können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
  - 1. Eltern/Sorgeberechtigte nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen.
  - 2. Kinder die Kita nicht regelmäßig besuchen oder länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldig fehlen,
  - 3. Kinder wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind,
  - 4. die Benutzungsgebühr oder den Auslagenersatz für die Mittagsverpflegung wiederholt oder mehr als 2 Monate nicht gezahlt hat.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich durch den Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr zu benachrichtigen und anzuhören.
- (3) Gleichzeitig ist das Kreisjugendamt hierüber zu informieren.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Zeven, den 21.07.2023

Henning Fricke  
Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2023 Nr. 14

**3. Satzung  
zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren  
der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 12.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Punkt 2 **Kindergartengebühren** wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1. **Sozialstaffel** erhält folgende Fassung:

Die Ziffer 2.1.1 entfällt.

Die Ziffer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

### 2.1.2 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 21.000 €	Bis 26.000 €	Bis 30.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	120 €
2	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 48.000 €	Bis 52.000 €	165 €
3	Bis 48.000 €	Bis 52.000 €	Bis 57.000 €	Bis 61.000 €	Bis 65.000 €	205 €
4	Über 48.000 €	Über 52.000 €	Über 57.000 €	Über 61.000 €	Über 65.000 €	240 €

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Hellwege, den 12.07.2023

Wolfgang Harling  
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2023 Nr. 14

## Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kinderpflege (NKiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Oerel betreibt als öffentliche Einrichtung eine integrative Kindertagesstätte mit Kinderkrippe auf dem Grundstück in Oerel, Logedamm 3. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

### § 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie im Sinne der §§ 2 bis 4 NKiTaG. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

### **§ 3 Aufnahme des Kindes**

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab der 9. Lebenswoche bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von der 9. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Darüber entscheidet ausschließlich der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oerel nach Maßgabe des § 4 Absatz 3. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinden Oerel wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren, An- und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde Oerel oder bei der Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Vergabe der Plätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:  
Kinder aus der Gemeinde Oerel haben Vorrang. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
  1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
  2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
  4. Geschwisterkinder
  5. Kinder unter einem Jahr.

Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Oerel nachweisen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Reihenfolge nach Satz 2 noch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dabei sind Kinder aus Gemeinden der Samtgemeinde Geestequelle zu bevorzugen.

- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen.
- (5) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.

- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

### **§ 6 Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Elternratsvorsitzenden und einen Vertreter, die an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinde Oerel nach § 23 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Oerel mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Leiterin der Kindertagesstätte und deren Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinde Oerel nach § 23 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Oerel mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 16 Absätze 3 und 4 NKiTaG.

### **§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags wie folgt geöffnet:
  - a) In der Krippe von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. In der Zeit von 7.00 – 7.30 Uhr wird ein Frühdienst und von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einem Spätdienst vorhanden, behält sich der Träger vor, diesen in der Krippe von 16.00 - 17.00-Uhr anzubieten.
  - b) Im Kindergarten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. In der Zeit von 7.00 – 7.30 Uhr wird ein Frühdienst und von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einem Spätdienst vorhanden, behält sich der Träger vor, diesen im Kindergarten von 17.00 – 18.00 Uhr anzubieten.
- (2) Bei der Nutzung des Mittagsdienstes ist die Mittagsverpflegung über die Kindertagesstätte zu beziehen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (4) Die Einrichtung ist am letzten Betreuungstag vor Weihnachten, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt sowie an dem Dienstag nach Pfingsten geschlossen.
- (5) An vier Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen, zur Durchführung von Konzeptionstagen oder zur Veranstaltungsvorbereitung geschlossen werden.

### **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 NKiTaG beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderöffnungszeiten 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene halbe Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 15,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat für die Vormittagsbetreuung auf 244,00 €, für die Nachmittagsbetreuung auf 196,00 € und für die Ganztagsbetreuung auf 451,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Frühdienstes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat auf 15,00 € und für die Inanspruchnahme des Mittags- oder Spätdienstes pro Kind und Monat auf 30,00 € festgesetzt. Bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung, ist die Gebühr für die Mittagsbetreuung bereits enthalten.

- (5) Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (9) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch.
- (10) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oerel zu beschließen.

### **§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung**

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 3 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Die Einkünfte sind durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Kann der Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden, sind die Einkünfte 12 Monate vor Antragstellung maßgeblich.
- (3) Wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, der Verdienstbescheinigung oder dem Leistungsbescheid um 15 % verändert, ist abweichend das aktuelle Familieneinkommen nachzuweisen. Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 15 %, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. Erhöht sich das Familieneinkommen im laufenden Kindergartenjahr um 15 %, so ist dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung. Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Eltern eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab Geburtsmonat.
- (4) Besuchen mehrere Kinder unter 3 Jahren einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite Kind unter 3 Jahren auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Besteht ein Anspruch auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Jugendhilfemitteln des Landkreises, wird die Gebühr der niedrigsten Stufe festgesetzt.
- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

### **§ 10 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

### **§ 11 Besuchsregelung**

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

## § 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

## § 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

- (1) Im Krippen- und Elementarbereich der Kindertageseinrichtung Oerel werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung für den Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bei Bedarf Integrationsgruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung gem. §§ 35 a, 39 und 40 SGB VIII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.2023 außer Kraft.

Oerel, den 4. Juli 2023

Gemeinde Oerel

Wehber (L. S.)  
Allgemeiner Vertreter  
Anlage zu § 9 Abs. 1:

### Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Oerel

	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
Stufe 1	unter 1.300,00 €	unter 1.600,00 €	unter 1.900,00 €	unter 2.300,00 €	unter 2.600,00 €
Stufe 2	unter 1.600,00 €	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.850,00 €	unter 3.250,00 €
Stufe 3	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.900,00 €	unter 3.450,00 €	unter 3.950,00 €
Stufe 4	unter 2.250,00 €	unter 2.800,00 €	unter 3.400,00 €	unter 4.000,00 €	unter 4.500,00 €
Stufe 5	unter 2.500,00 €	unter 3.250,00 €	unter 3.900,00 €	unter 4.500,00 €	unter 5.250,00 €
Stufe 6	über 2.500,00 €	über 3.250,00 €	über 3.900,00 €	über 4.500,00 €	über 5.250,00 €

\*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

	Kinder ab 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren		
	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienste)	Vormittags- betreuung	Nachmittags- betreuung	Ganztags- betreuung
		07:30-12:30	13:00-17:00	7:30-16:00
	je ½ Std.	25 Std./W.	20 Std./W.	47,5 Std./W.
Stufe 1	15,00 €	168,00 €	136,00 €	313,00 €
Stufe 2		184,00 €	148,00 €	337,00 €
Stufe 3		196,00 €	157,00 €	355,00 €
Stufe 4		214,00 €	172,00 €	391,00 €
Stufe 5		226,00 €	181,00 €	415,00 €
Stufe 6		244,00 €	196,00 €	451,00 €

#### Sonderdienste für Kinder unter 3 Jahren

Frühdienst	07:00 – 07:30 Uhr	15,00 €
Mittagsdienst	12:30 – 13:30 Uhr	30,00 €
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr	30,00 €

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2023 Nr. 14

### Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Vahlde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vahlde hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Vahlde, 31. Juli 2023

Gemeinde Vahlde  
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2023 Nr. 14

### Gemeinde Westerwalsede

#### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 i. V. m. § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



---

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).*